

RS Vwgh 1999/12/17 97/02/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §1 Z9;

AAV §31 Abs1;

AAV §33 Abs1;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Selbst wenn eine Maschine wegen einer notwendigen Reparatur vorübergehend nicht genutzt wird, verliert die Maschine nicht aufgrund der allgemeinen Formulierung in § 1 Z 9 AAV - die bei der Arbeit verwendet werden - die Eigenschaft einer Betriebseinrichtung bzw eines Betriebsmittels. Die diesbezügliche Eigenschaft ist nicht wesentliches Sachverhaltselement einer Übertretung nach § 33 Abs 1 oder 2 AAV.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020120.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at